

# Steuerliche Forschungs- förderung für Unternehmen

Das Wichtigste in Kürze



# Steuerliche Forschungsförderung für Unternehmen: das Wichtigste in Kürze

Zum 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz, kurz FZulG) in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht die steuerliche Begünstigung von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) von in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen – unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche. Ziel ist es, den Investitionsstandort Deutschland zu stärken und die FuE-Aktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anzuregen.

## Wer kann die Forschungszulage in Anspruch nehmen?

Anders als bei der klassischen, direkten Projektförderung besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Förderung, wenn die Bedingungen der Forschungszulage erfüllt sind. Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht von der Besteuerung befreit sind und FuE-Vorhaben durchführen. Auch Unternehmen jenseits der Gewinnzone – z. B. Start-ups oder Unternehmen in Erneuerungs- oder Krisensituationen – können die Zulage beanspruchen.

## Welche Aufwendungen sind förderfähig?

Gefördert werden eigenbetriebliche Forschung, Auftragsforschung sowie Forschung als Kooperation mit einem oder mehreren anderen Unternehmen oder mit einer oder mehreren Einrichtung/-en für Forschung und Wissensverbreitung (z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).

Die im Rahmen der Forschungszulage förderfähigen Personalaufwendungen setzen sich aus Löhnen und Gehältern der mit dem begünstigten FuE-Vorhaben betrauten Mitarbeitenden inkl. der Beiträge für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung) zusammen. Förderfähig sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem FuE-Vorhaben, wobei die zulässige Höhe dieser Aufwendungen durch einen pauschalen Stundensatz begrenzt ist.

Gefördert werden zudem Aufwendungen für Auftragsforschung (60 % des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet) unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und der aufgrund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leistet, der für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die Forschungszulage kann nur für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 FZulG beansprucht werden, mit deren Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurde oder für die der Auftrag nach dem 1. Januar 2020 erteilt wurde (§ 8 FZulG). Der förderfähige Gesamtbetrag pro Geschäftsjahr und Unternehmen ist auf 2 Millionen Euro begrenzt.

Für Aufwendungen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2026 entstanden sind, wurde der Betrag im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes auf jährlich 4 Millionen Euro erhöht.

Die Zulage besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 25 % der entstandenen förderbaren Kosten.

Erhöhte Bemessungsgrundlage im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets: im Wirtschaftsjahr entstandene, förderfähige Aufwendungen des Anspruchsberechtigten in Höhe von max. 4 Mio. Euro

### Eigenbetriebliche Forschung

- Personalkosten für Tätigkeiten in eigenbetrieblicher FuE-Arbeit oder in Kooperationsvorhaben

### Auftragsforschung

- 60 % des an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts

### Eigenleistungen Einzelunternehmer

- 40 Euro pro Stunde bei max. 40 Stunden pro Woche

Forschungszulage: 25 % der förderfähigen Aufwendungen

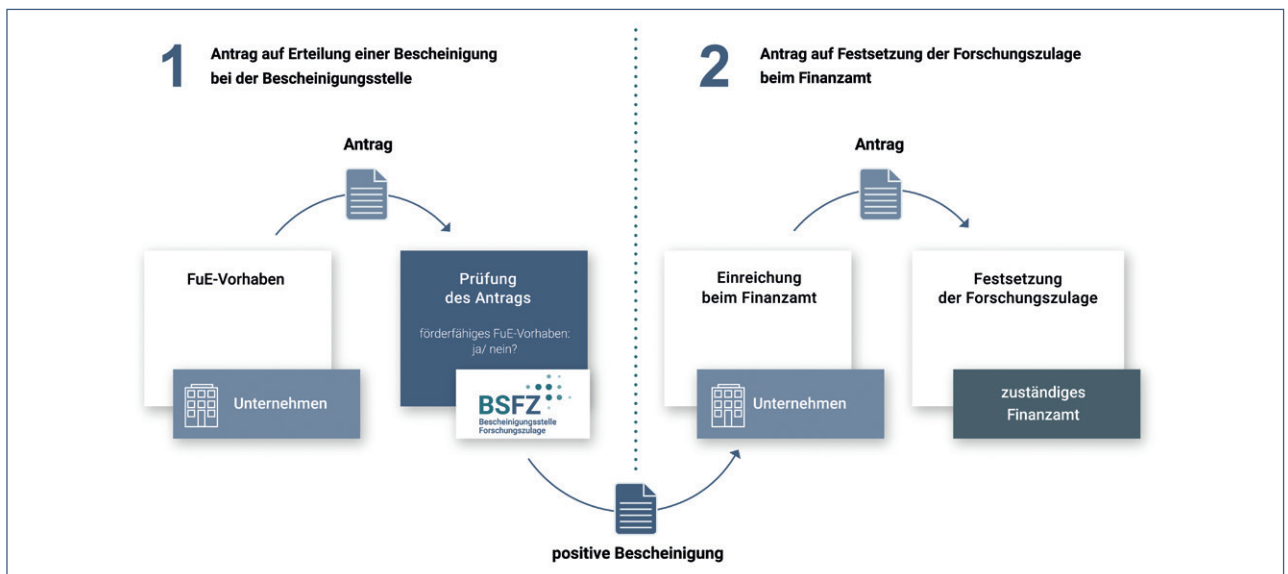


Abbildung 1: Zweistufiges Verfahren für die Gewährung der Forschungszulage

Die maximale Höhe der Fördermittel beträgt daher 1 Million Euro pro Geschäftsjahr.

Die Forschungszulage wird auf die nächste Steuerfestsetzung angerechnet und ausgezahlt, soweit sie die festgesetzte Steuer übersteigt.

## Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren für die Gewährung der Forschungszulage ist zweistufig. Es unterteilt sich in die Beantragung der FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) und den sich anschließenden Antrag auf Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt.

Unternehmen können ihre Anträge **digital** bei der BSFZ stellen. Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung kann sowohl für geplante als auch für laufende und abgeschlossene FuE-Vorhaben gestellt werden. Einzige Bedingung ist, dass die Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen haben oder der Auftrag nach dem 1. Januar 2020 erteilt wurde. Die Beantragung und Ausstellung der Bescheinigung sind kostenfrei.

Die BSFZ prüft, ob es sich bei dem Vorhaben um ein begünstigtes Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im Sinne des FZulG handelt. Mit einer positiven Bescheinigung der BSFZ, einem Grundlagenbescheid für die Finanzverwaltung, können die Unternehmen im zweiten Schritt beim zuständigen Finanzamt die Forschungszulage beantragen.

## Was ist die Bescheinigungsstelle Forschungszulage?

Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) wurde unter der Verantwortung des Bun-

desministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) errichtet. Sie wird betrieben von einem Konsortium aus der VDI Technologiezentrum GmbH, der AiF Projekt GmbH und dem DLR Projektträger. Die Bescheinigungsstelle hat Standorte in Bonn, Berlin, Düsseldorf und Dresden. Die Rechts- und Fachaufsicht für die BSFZ liegt beim BMBF.

## Was beurteilt die Bescheinigungsstelle?

Die Bescheinigungsstelle prüft, ob es sich bei den im Antrag beschriebenen Tätigkeiten um Forschung und Entwicklung im Sinne des FZulG handelt.

## Welche FuE-Aktivitäten werden gefördert?

- Begünstigt sind FuE-Vorhaben, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung verschiedener Tätigkeiten zu den einzelnen Kategorien werden die Definitionen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs der OECD herangezogen.

Konkret handelt es sich bei Forschung und Entwicklung demnach um:

- Grundlagenforschung:** experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;
- industrielle Forschung:** planmäßiges Forsuchen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren

oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;

- **experimentelle Entwicklung:** Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z. B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Wichtige Voraussetzung ist, dass das FuE-Vorhaben folgende Kriterien erfüllt:

- Ein Vorhaben muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig).
- Es muss originär sein (schöpferisch).
- Es müssen Unsicherheiten in Bezug auf das Endergebnis bestehen (ungewiss).
- Es muss einem Plan folgen und budgetierbar sein (systematisch).
- Es müssen Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit vorhanden sein (übertragbar und/oder reproduzierbar).

## Welche Angaben sind für die Antragstellung bei der BSFZ erforderlich?

Bei der Antragstellung auf Erteilung einer Bescheinigung über FuE müssen noch keine Arbeitsnachweise (Stundenzettel) o. Ä. erbracht werden. Sämtliche erforderlichen Angaben werden im Antragsformular abgefragt. Einige Daten werden zu statistischen Zwecken und für die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation erhoben.

### Stammdaten zum Unternehmen

- Name, Anschrift, Steuernummer, Rechtsform
- Wirtschaftszweig
- Ansprechpartner
- Sofern zutreffend: Angaben zu verbundenen Unternehmen

### Statistische Daten zum Unternehmen

- Zahl der Mitarbeitenden

- Zahl der Mitarbeitenden im Bereich Forschung und Entwicklung
- Jahresumsätze in den letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahren (ggf. vorläufig oder geschätzt)
- Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung in den letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahren (ggf. vorläufig oder geschätzt) – für das letzte Wirtschaftsjahr differenziert nach internen (Personal-, Sachaufwendungen und Investitionen) und externen Aufwendungen
- Sofern zutreffend: Gesamtsumme erhaltener öffentlicher Förderungen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr (Mittelfluss)

### Allgemeine Angaben zum FuE-Vorhaben

- Titel, (geplante) Laufzeit
- Forschungszweig
- Angabe, ob eigenbetriebliche, Auftrags- und/oder Kooperationsforschung

### Fachliche Angaben zum FuE-Vorhaben (4.000 Zeichen)

- Ziel des Vorhabens
- Beschreibung der Arbeiten
- Angabe, ob das Vorhaben auf ein Produkt, Produktionsverfahren, eine Produktionslinie, eine Dienstleistung oder eine wissenschaftliche Methodik abzielt, das/die eine deutliche Weiterentwicklung/Neuheit in Bezug auf den betreffenden Wirtschaftszweig darstellt, sowie Erläuterung
- Erläuterung, inwieweit ein konkreter Bezug des Vorhabens zu bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder bereits etablierter wissenschaftlicher Methodik im Unternehmen besteht und die Arbeiten des Vorhabens über die im Unternehmen üblichen routinemäßigen Entwicklungsleistungen hinausgehen
- Erläuterung der wissenschaftlichen und/oder technischen Risiken bei der Umsetzung des Vorhabens
- Verwertungshorizont/Markteinführung
- Angabe, ob zum Vorhaben Planungsunterlagen sowie eine detaillierte Dokumentation der Arbeiten und Ergebnisse existieren bzw. ob eine entsprechende Dokumentation vorgesehen ist

### Angaben zum finanziellen/personellen Rahmen des FuE-Vorhabens

- Gesamtkosten des Vorhabens: Personal-, Sachkosten und Investitionen (sofern zutreffend: Kosten für FuE-Aufträge)

- Personeller Rahmen in Personenmonaten, differenziert nach Wissenschaftlern, Technikern und sonstigem Personal
- Angaben zur Inanspruchnahme von Förderungen oder staatlichen Beihilfen für das Vorhaben

## Wo kann der Antrag bei der BSFZ gestellt werden?

Die Antragstellung ist möglich unter <https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/>.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Die BSFZ stellt alle notwendigen Informationen zur Antragstellung auf der Website <https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/> zur Verfügung. Die Seite wird kontinuierlich aktualisiert und angepasst. Eine individuelle Antragsberatung der BSFZ zur Forschungszulage oder zum Bescheinigungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Weiterführende Informationen zur steuerlichen Forschungsförderung und zur Forschungszulage:



FAQ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: <https://www.bmbf.de/de/faq-zur-bescheinigungsstelle-und-zum-bescheinigungsverfahren-10875.html>



FAQ des Bundesministeriums der Finanzen: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-04-29-forschungszulage.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-04-29-forschungszulage.html)



Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FZulG; BGBl I, S. 2763): [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2019-12-20-Forschungszulagengesetz-FZulG/0-Gesetz.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2019-12-20-Forschungszulagengesetz-FZulG/0-Gesetz.html)



Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl. I, S. 1512): [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html)



Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (FZulBV) vom 30. Januar 2020 (BGBl I, S. 118): [www.gesetze-im-internet.de/fzulbv/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fzulbv/index.html)



## **Bescheinigungsstelle Forschungszulage GbR**

Mit der steuerlichen Forschungsförderung werden den Unternehmen Anreize gesetzt, in Forschung und Entwicklung (FuE) zu investieren. Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) prüft auf Antrag, ob ein FuE-Vorhaben förderfähig ist. Handelt es sich bei den beschriebenen Tätigkeiten um Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung, wird eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser können die Unternehmen die Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt beantragen.

Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage mit den Standorten Bonn, Berlin, Düsseldorf und Dresden wird betrieben von einem Konsortium aus der VDI Technologiezentrum GmbH, der AIF Projekt GmbH sowie dem DLR Projektträger.

[www.bescheinigung-forschungszulage.de](http://www.bescheinigung-forschungszulage.de)